

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- per E-Mail -  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

**BdB e.V.**  
**Landesgruppe Thüringen**

Siegmar Mücke  
*Sprecher*

Alfred-Hess-Str. 36  
99094 Erfurt  
T. 0361-55499110  
F. 0361-55499115  
siegmar.muecke@bdb-ev.de

[www.berufsbetreuung.de](http://www.berufsbetreuung.de)

Erfurt, den 26. August 2022

## **Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 7/5264)**

---

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

---

### **I. Vorbemerkungen**

Der BdB bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 7/5264).

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) regelt die freiheitsentziehende Unterbringung psychisch kranker Menschen im Falle akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus, das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG) die freiheitsentziehende Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern.

Mit der geplanten Änderung der genannten Gesetze sollen die Erfordernisse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) umgesetzt werden.

### **II. Stellungnahme**

Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen nach Ansicht des BdB insgesamt frei von inhaltlichen Widersprüchen. Es ist allerdings zu kritisieren, warum die aktuelle Möglichkeit nicht genutzt wird, weitere Schwachstellen der Gesetze einer Überarbeitung zu unterziehen.

Denn beide Gesetze genügen nicht den Ansprüchen einer menschenrechtsbasierten Psychiatrie.

Im dritten Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) z.T. deutliche Mängel im Bereich der Zwangsmaßnahmen in der allgemeinen Psychiatrie fest (BT-Drs.19/6493), insbesondere Thüringen schneidet dabei schlecht ab (S. 69). Dies allein sollte eigentlich Anlass sein, das gesamte ThürPsychKG sowie das ThürMRVG in den Blick zu nehmen.

Allerdings sind es nicht nur die rechtlichen Vorgaben, die angesichts der Notwendigkeit einer kritischen Gesamtbetrachtung zu betrachten sind, sondern auch bestehende rechtliche und praktische Ansätze zur Zwangsvermeidung. Beispiele sind die ambulanten Hilfsangebote, der Blick auf die Klinikstrukturen, verschiedene „gelebte“ Konzepte zur Zwangsvermeidung, Besuchskommissionen usw. Thüringen fällt bspw. bei den Regelungen zur Ausgestaltung der Besuchskommissionen im Vergleich mit anderen Bundesländern ebenso zurück (S. 85).

Schließlich moniert der BdB die mangelhafte Forschungslage zum Thema Zwangsmaßnahmen. Die Notwendigkeit der systematischen Forschung zu Ausmaß und Auswirkung, Entstehung, Vorbeugung und Verhinderung von Zwangsmaßnahmen ist dringend gegeben, da dies die Grundlage für die Steuerung und Entwicklung, sowie die Verbesserung des Versorgungssystems darstellt, mit dem Ziel einer Reduktion von Zwang, der Entwicklung von Behandlungsstandards sowie generell einer den Menschenrechten verpflichteten Psychiatrie. Das Problem besteht allerdings nicht nur in der mangelnden Forschung, sondern beginnt bereits bei der Validität erhobener Standarddaten. Die verfügbare Routedokumentation in der Psychiatrie stellt sich aus unterschiedlichen Gründen ebenso als unzulänglich heraus. In der Mehrzahl der deutschen psychiatrischen Kliniken wird Zwang nicht systematisch statistisch erfasst und ausgewertet. Dieser Mangel ist fatal. Es fehlen bundesweit einheitliche Datenerhebungen. Die Kulturhoheit der Bundesländer sorgt mit ihren unterschiedlichen Psychrietiesetzen überdies für eine unübersichtliche und sich vom Anspruch stark unterscheidende Datenlage, die nur beschwerlich interpretiert werden kann. Die Zahlen über die Anwendung von Zwangsbehandlungen sind daher unbekannt und basieren nur auf Schätzungen. Trotz einzelnder Fortschritte und Bewegungen in diesem Thema ist noch viel zu wenig getan.

Der Landesgesetzgeber sollte hier den Anspruch verfolgen, dass ausreichend, regelmäßig und verpflichtend Standarddaten zu Zwangsmaßnahmen erhoben werden. Eine „Black Box“, wie es jahrzehntelang betrieben wurde, kann keine Lösung bleiben.

Die beispielhaften Punkte zeigen, dass das ThürPsychKG wie auch das ThürMRVG noch weit davon entfernt sind, um den Ansprüchen einer menschenrechtsbasierten Psychiatrie zu entsprechen. Eine umfangreichere Überarbeitung als nur die Erfordernisse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018 umzusetzen erscheint notwendig.

### **III. Zusammenfassung & Positionen des BdB**

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes will die Erfordernisse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) umsetzen. Der BdB ist jedoch der Ansicht, dass die vorhanden z.T. deutlichen Schwachstellen der beiden Gesetze ebenso überarbeitet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

*Siegmar Mücke*  
*BdB Landessprecher*